

Niederschrift

über die Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger, der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und der Bundesanstalt für Arbeit zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens

am 15. Dezember 1998

	Seite
1. Änderung der „Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28 b Abs. 2 SGB IV“ und des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ aufgrund des Gesetzes zu Korrekturen in der Sozialversicherung und zur Sicherung der Arbeitnehmerrechte; hier: Einführung eines Personengruppenschlüssels für Personen, bei denen eine Beschäftigung vermutet wird (§ 7 Abs. 4 SGB IV)	3
2. Bescheinigung für Zwecke der gesetzlichen Rentenversicherung über Anrechnungszeiten, Rentenversicherungspflicht aufgrund des Bezugs von Entgeltersatzleistungen oder unständige Beschäftigungen	5
3. Einführung von Pseudo-Personengruppenschlüsseln für nicht sozialversicherungspflichtige Personen	7

- unbesetzt -

Veröffentlichung: ja

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA
am 15. Dezember 1998

1. Änderung der „Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28 b Abs. 2 SGB“ und des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ aufgrund des Gesetzes zu Korrekturen in der Sozialversicherung und zur Sicherung der Arbeitnehmerrechte;
hier: Einführung eines Personengruppenschlüssels für Personen, bei denen eine Beschäftigung vermutet wird (§ 7 Abs. 4 SGB IV)

- 316.0 -

Die „Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28 b Abs. 2 SGB“ und das gemeinsame Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ sind aufgrund des vom Deutschen Bundestag am 10.12.1998 beschlossenen „Gesetzes zu Korrekturen in der Sozialversicherung und zur Sicherung der Arbeitnehmerrechte“ zum 01.01.1999 um einen weiteren Personengruppenschlüssel für Personen, bei denen eine Beschäftigung vermutet wird (§ 7 Abs. 4 SGB VI), zu ergänzen.

Die Besprechungsteilnehmer kommen überein, die Rückseite der Anlage 1 und die Anlage 5 der „Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28 b Abs. 2 SGB IV“ sowie die Anlage 2 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“, jeweils um den Personengruppenschlüssel

„120 Personen, bei denen eine Beschäftigung
vermutet wird (§ 7 Abs. 4 SGB IV)“

zu ergänzen. Außerdem verständigen sich die Besprechungsteilnehmer darauf, die Anlage 3 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ entsprechend anzupassen. Die aktualisierten Anlagen 2 und 3 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ liegen als Anlagen (Anlagen 1 und 2) bei.

Anmerkung:

Die geänderten „Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28 b Abs. 2 SGB IV“ sind zwischenzeitlich vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung genehmigt und unter dem Datum vom 15.12.1998 bekanntgegeben worden.

Anlagen [hier nicht beigefügt; die aktuelle Fassung der Anlagen siehe Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung]

Veröffentlichung: ja

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA
am 15. Dezember 1998

2. Bescheinigung für Zwecke der gesetzlichen Rentenversicherung über Anrechnungszeiten, Versicherungspflicht aufgrund des Bezugs von Entgeltersatzleistungen oder unständige Beschäftigungen

- 316.57 -

Als Anhang 4 zum gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken- und Rentenversicherung sowie zur Bundesanstalt für Arbeit“ vom 12.06.1986 hatten die Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger eine Bescheinigung für Zwecke der gesetzlichen Rentenversicherung über Ausfallzeiten (jetzt: Anrechnungszeiten) oder unständige/kurzfristige Beschäftigungen veröffentlicht. Diese Bescheinigung diente zum einen als Nachweis für den Versicherten über die Erstellung von Datensätzen mit den Satzkennzeichen 24, 35 und 40 bis 46 und zum anderen als Erfassungsbeleg für die Krankenkassen. Die Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger haben den Vordruck in der Besprechung über Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 29./30.10.1992 (Punkt 4 der Niederschrift) der seit 01.01.1992 geltenden Rechtslage angepaßt.

Infolge der Neuordnung des Meldeverfahrens zum 01.01.1999 ist eine neuerliche Überarbeitung des Vordrucks erforderlich. Den Besprechungsteilnehmern liegen sowohl ein Entwurf des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger als auch ein Entwurf der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vor. Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte schlägt vor, der Übersichtlichkeit wegen den Vordruck individuell für jeden Sachverhalt zu entwickeln. Der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger schlägt einen Kombinationsvordruck vor.

Die Besprechungsteilnehmer verständigen sich auf den Vorschlag des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger. Das angepaßte Formular „Bescheinigung für Zwecke der gesetzlichen Rentenversicherung“ ist als Anlage beigefügt.

Anlage

CZeitraum
vom

bis

Währungs-
kennzeichen

1)

TG	MM	JJJJ			TG	MM	JJJJ			WZ

Entgelt in vollen
DM/EuroRechtskreis
2)

DM/ Euro					

RK

1) Währungskennzeichen

D = DM

E = Euro

2) Rechtskreis

W = alte Bundesländer

O = neue Bundesländer
einschließlich Ost-
Berlin

Ort, Datum

Stempel der meldenden Stelle

Hinweis für die (den) Versicherte(n)

Die obengenannten Zeiten wurden der gesetzlichen Rentenversicherung gemeldet. Wir bitten, diese Bescheinigung zusammen mit Ihren sonstigen Unterlagen der gesetzlichen Rentenversicherung sorgfältig aufzubewahren. Über die Anrechenbarkeit der gemeldeten Zeiten entscheidet im Leistungsfall der zuständige Rentenversicherungsträger.

Veröffentlichung: ja

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA
am 15. Dezember 1998

3. Einführung von Pseudo-Personengruppenschlüsseln für nicht sozialversicherungspflichtige Personen

- 316.4 -

Die Softwareersteller von Lohn- und Gehaltsprogrammen wollen das Feld „Personengruppe“ bei der Anlage von Personalstammdaten als Mußfeld bei der Datenerfassung vorsehen. Dieses dient zwar der Verfahrenssicherheit, erzeugt jedoch das Problem, daß es für nicht sozialversicherungspflichtige Personen wie Gesellschafter, Geschäftsführer usw. keine Personengruppen-Schlüssel gibt. Es wird vorgeschlagen, hierfür Pseudo-Schlüssel zuzulassen.

Die Besprechungsteilnehmer kommen überein, den gesamten Nummernbereich von 900 bis 999 für solche von den Arbeitgebern intern zu vergebende Pseudo-Schlüssel zu reservieren. Diese Ziffern finden künftig im DEÜV-Verfahren als Personengruppenschlüssel keine Verwendung.